

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 1. Dezember 1995

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel betr. Jahresrechnungen 1993 und 1994	77
I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1995	77
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1996	77
Bebauungsplan Nr. 6 „Tulpenweg“ der Gemeinde Neuschoo	78

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel

Der Ausschuß des Zweckverbandes hat gemäß § 101 (1) NGO am 9. November 1995 über die Jahresrechnungen 1993 und 1994 beschlossen und dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen werden hiermit gemäß § 101 (2) NGO öffentlich bekanntgemacht und liegen vom 1. bis 23. Dezember 1995 in den Geschäftsräumen der Sielacht Esens, 26427 Esens, Hartwarder Straße 17 a, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Esens, den 14. November 1995

Eden
Verbandsvorsteher

I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel

Gem. § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBI. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 9. November 1995 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im Verwaltungshaushalt die Einnahmen erhöht um

34 100,- DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	107 100,- DM
nunmehr festgesetzt auf	141 200,- DM
die Ausgaben erhöht um	34 100,- DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	107 100,- DM
nunmehr festgesetzt auf	141 200,- DM
Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	34 100,- DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	40 000,- DM
nunmehr festgesetzt auf	74 100,- DM
die Ausgaben erhöht um	34 100,- DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	40 000,- DM
nunmehr festgesetzt auf	74 100,- DM

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Verbandsumlage wird nicht geändert.

Esens, den 9. November 1995

gez. Eden

Verbandsvorsteher

gez. Starke

Mitgl. d. Verbandsausschusses

gez. Wiethorn

Mitgl. d. Verbandsvorstandes

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 12. 1995 bis 12. 12. 1995 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17a, 26427 Esens, öffentlich aus.

Esens, den 22. 11. 1995

Eden

Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBI. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 6. 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel, hat der Verbandsaus-

schuß in seiner Sitzung vom 9. 11. 1995 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

105 100,- DM

in der Ausgabe auf

105 100,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

7 200,- DM

in der Ausgabe auf

7 200,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5000,- DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Esens, den 9. November 1995

gez. Eden

Verbandsvorsteher

gez. Starke

Mitgl. d. Verbandsausschusses

gez. Wiethorn

Mitgl. d. Verbandsvorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 6 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 12. 1995 bis 12. 12. 1995 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, Hartwarder Straße 17 a, 26427 Esens, öffentlich aus.

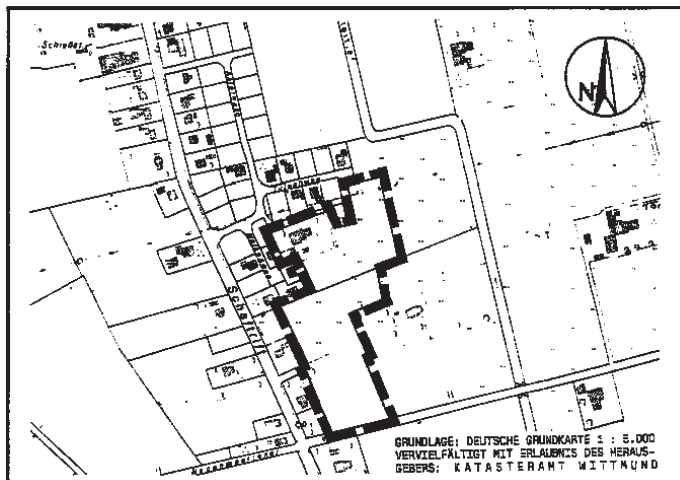
Esens, den 22. 11. 1995

Eden

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 6 „Tulpenweg“

Der Rat der Gemeinde Neuschoo hat am 21. 8. 1995 den oben genannten Bauleitplan als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat den genannten Bebauungsplan mit Verfügung vom 3. 11. 1995 (Az.: 204-206/204.2-21102-62011/6) genehmigt.

Der Bauleitplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Neuschoo, Foortweg 2, 26487 Neuschoo, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bauleitplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Neuschoo, den 20. 11. 1995

Gemeinde Neuschoo

Der Gemeindedirektor
Storck